



Mitten im „goldenen Herbst“ informieren wir Sie im Update Heilberufe Oktober über:

- Pauschalen für ehrenamtliche Helfer in Impfzentren
- Praxisgemeinschaft: Prüfung auch unterhalb von 20 % gemeinsamer Patienten
- Atlaslogie: Keine umsatzsteuerbefreite Heilbehandlung

## Pauschalen für ehrenamtliche Helfer in Impfzentren

Die Finanzverwaltung hatte bereits den ehrenamtlichen Helfern in den Zentralen Impfzentren die sogenannte Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) zugebilligt. Für die Unterstützung in der Verwaltung und Organisation von Impfzentren gibt es des Weiteren die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG).

Laut einer Pressemitteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.08.2021 soll dies in den Jahren 2020 und 2021 auch gelten, wenn das Impfzentrum von einem privaten Dienstleister betrieben wird oder die Helfer in den Zentralen Impfzentren über einen privaten Dienstleister angestellt sind.

*Pressemitteilung FinMin BaWü*

## Praxisgemeinschaft: Prüfung unterhalb des Aufgreifkriteriums von 20 % gemeinsamer Patienten

Der Vertragsarzt einer Praxisgemeinschaft kann nicht beanspruchen ohne jegliche Beanstandung mit dem Praxisgemeinschaftspartner einen Patienten zu behandeln. Eine Prüfung kann auch stattfinden, wenn das Aufgreifkriterium von 20 % gemeinsamer Patienten nicht erreicht wird. (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.01.2017, L 3 KA 16/14).

Es kommt nicht auf das Erreichen eines bestimmten Anteils identischer Patienten an. Im Einzelfall reicht es, wenn nach Art einer BAG (Berufsausübungsgemeinschaft) und nur scheinbar nach außen hin als Praxisgemeinschaft agiert wird.

§ 11 Abs. 2 ARL ist **nicht** als Nichtbeanstandungsgrenze zu deuten, die jeglichen Missbrauchsvorwurf der Kooperationsform bei unter 20 % Patientengleichheit ausschließt. Bei der Prozentgrenze handelt es sich um ein Aufgreifkriterium und nicht um ein Ausschlusskriterium für jegliche Beanstandung. Eine Abrechnungsprüfung wird auch dann durchgeführt, wenn konkrete Hinweise und Verdachtsmomente vorliegen.

Bei einer Prüfung unterhalb des Aufgreifkriteriums muss jeder einzelne gemeinsame Behandlungsfall überprüft werden. Bloße Stichprobenprüfungen sind bei einer anlassbezogenen Prüfung nach § 20 ARL nicht möglich. Das liegt daran, dass die Beweislast für eine Falschabrechnung bei der anlassbezogenen Prüfung für jeden einzelnen Fall bei der KV liegt.

Anästhesisten einer Praxisgemeinschaft können die Voruntersuchung und die Narkose im Regelfall nicht unter sich aufteilen. Es liegt keine Vertretung im Sinne eines „Praxisvertreters“ nach § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV vor. Für Anästhesisten gelten die gleichen Vertretungsregelungen wie für die übrigen Vertragsärzte.

Eine Kooperation mit einem anderen Anästhesisten, der auch kurzfristig einspringen und die jeweiligen Behandlungen übernehmen kann, ist sinnvoll und durchaus im Interesse der Patienten. Ein solches Einspringen außerhalb der Vertretungsgründe nach § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV darf jedoch nur in einer BAG und nicht in einer Praxisgemeinschaft durchgeführt werden.

*LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.06.2021, Az.: L 7 KA 13/19*

## **Atlaslogie: Keine von der Umsatzsteuer befreite „Heilbehandlung“**

Die Tätigkeit der Atlaslogie ist den in § 4 Nr. 14a Satz 1 UStG genannten Heilberufen nicht ähnlich.

Bei der Atlaslogie handelt es sich um ein Verfahren, bei dem körperliche Beschwerden gemildert werden. Sie fokussiert sich dabei auf den obersten Wirbel der Wirbelsäule und wird ohne invasiven Eingriff durchgeführt. Die Behandlung besteht aus ausführlichen Beratungsgesprächen und sanften Berührungen ohne Druckausübung. Die Atlaslogie darf ohne die Erlaubnis zum Ausüben der Heilkunde erbracht werden.

Um einen Heilberuf nach § 4 Nr. 14a Satz 1 UStG zu entsprechen, müssen die berufsrechtlichen Regelungen vergleichbar sein. Das betrifft Ausbildung, Prüfung, staatliche Anerkennung sowie staatliche Erlaubnis und Überwachung der Berufsausübung.

Im Streitfall entsprach die Ausbildung an der Schule für Atlaslogie in der Schweiz nicht diesen Anforderungen. Der Gesamtzeitaufwand für die Ausbildung beträgt zwar 690 Stunden, aber nur 225 Stunden sind für die effektive Schulausbildung inklusive Diplomprüfung vorgesehen. Die restlichen 465 Stunden entfallen auf die Selbstbearbeitung.

Eine ausgebildete Rettungsassistentin kann zwar grundsätzlich einen anerkannten Heilhilfsberuf ausüben. Es sind jedoch nur die Heilbehandlungen mit einer entsprechenden Qualifikation des Behandelnden von der Umsatzsteuer befreit. Die von einer ausgebildeten Rettungsassistentin ausgeübte Atlaslogie stellt daher keine von der Umsatzsteuer befreite „Heilbehandlung“ dar.

*FG München, Urteil vom 18.11.2020, Az.: 3 K 1438/19*

Mit dem nächsten Heilberufe-Update möchten wir Ihnen wieder einen Ausblick auf den Jahreswechsel geben, damit Sie eventuell noch Maßnahmen zur Steuerlastoptimierung für 2021 treffen können.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung

## **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz